

Schwerbehinderten- Antrag

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

Inklusion, d. h. die Möglichkeit, auch als behinderter Mensch alle Bereiche des Alltags und das Zusammenleben mit anderen selbst zu gestalten, beginnt auch mit der Anerkennung einer Behinderung im rechtlichem Sinn.

Mit diesem Formular können Sie die Feststellung eines Grades der Behinderung sowie von Merkzeichen beantragen.

Diese Feststellung bewirkt zwar nicht unmittelbar die Gewährung von Leistungen; sie ist aber Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen und Nachteilsausgleiche in vielen anderen Lebensbereichen (z. B. Arbeitsverhältnis, Steuern, Straßenverkehr).

Wir prüfen dabei Ihre gesundheitlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung. Dazu benötigen wir Ihre Mitwirkung, aber auch die Hilfe Ihres Hausarztes sowie oft auch von Fachärzten, Krankenhäusern und Reha-Kliniken usw., ohne die eine Feststellung nicht möglich ist.

Hier ein Tipp, mit dem Sie Ihr Schwerbehindertenverfahren unterstützen und beschleunigen können: Suchen Sie schon vor der Antragstellung Ihre Ärzte auf und teilen Sie ihnen mit, dass Sie diesen Antrag stellen wollen. Beschaffen Sie medizinische Unterlagen (Befundberichte, Krankenhaus-, Reha-Berichte) – wenn möglich – gleich selbst und schicken Sie diese (mit) ein. Die Anforderung notwendiger Unterlagen durch uns („von Amts wegen“) dauert meist mehrere Wochen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Landesbehörde Zentrum Bayern Familie und Soziales

Stellen Sie den Antrag online am Computer (www.zbfs.bayern.de). Es geht schneller und spart Porto.

Sie werden individuell durch das Programm geführt, weil für Sie nicht zutreffende Fragen automatisch entfallen. Sie können dort auch Unterlagen hochladen (z. B. Ihnen vorliegende Befundberichte). Und wenn Sie die Einwilligungserklärung am Ende des Online-Antrags ausdrucken, unterschreiben und hochladen, können Sie den Antrag rein elektronisch stellen.

Ausführliche Informationen zum Thema Schwerbehinderung und Nachteilsausgleiche finden Sie unter www.zbfs.bayern.de sowie in unserer Broschüre „Wegweiser für Menschen mit Behinderung“.

Welche Begriffe im Schwerbehindertenrecht verwendet werden

Eine **Behinderung** im Sinne des Schwerbehindertenrechts besteht, wenn ein Mensch körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen hat, die ihn in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

Diese Beeinträchtigungen werden auch als **Gesundheitsstörungen** bezeichnet.

Beeinträchtigungen, die alterstypisch sind, kürzer als sechs Monate andauern oder nicht mindestens einen Grad der Behinderung (GdB) von 10 bedingen, gelten nicht als Behinderung.

Die Auswirkungen auf die Teilhabe an der Gesellschaft werden als **Grad der Behinderung (GdB)** nach Zehnergraden abgestuft (von 20 bis 100) festgestellt. Dabei kommt es nicht auf die ausgeübte oder angestrebte Erwerbstätigkeit an. Insbesondere sagt der GdB nicht aus, inwieweit jemand bei seiner Arbeit oder im Beruf beeinträchtigt ist.

Für jede Gesundheitsstörung wird ein **Einzel-GdB** ermittelt. Maßgebend für die Feststellung ist jedoch der **Gesamt-GdB**, für den die Auswirkungen der Gesundheitsstörungen insgesamt unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen zueinander bewertet werden. Dabei dürfen die Einzel-GdBs nicht addiert werden.

Bei einem Gesamt-GdB von 50 oder mehr besteht eine **Schwerbehinderung**.

Eine **Gleichstellung** können Personen mit einem GdB von 30 oder 40 erhalten, die wegen ihrer Behinderung keinen geeigneten Arbeitsplatz erlangen oder behalten können. Die Gleichstellung spricht die zuständige Agentur für Arbeit aus.

Merkzeichen sind bestimmte Buchstaben, die im Schwerbehindertenbescheid festgestellt und in den Schwerbehindertenausweis eingetragen werden. Sie dienen als Nachweis für besondere Beeinträchtigungen. Siehe dazu die Übersicht auf der folgenden Seite.

Mit der Zuerkennung eines Gesamt-GdB und/oder bestimmter Merkzeichen können im privaten und beruflichen Alltag sogenannte **Nachteilsausgleiche** in Anspruch genommen werden, um behinderungsbedingte Nachteile und Mehraufwendungen auszugleichen.

Die wichtigsten Vorschriften zum Schwerbehindertenrecht finden sich im **Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX)**, insbesondere §§ 151 ff SGB IX.

Die Regeln zur GdB-Bewertung und Vergabe von Merkzeichen werden von den **Versorgungsmedizinischen Grundsätzen** (Anlage zur Versorgungsmedizin-Verordnung) festgelegt.

Was Sie bei der Stellung dieses Antrags beachten sollten

Füllen Sie den Antrag bitte vollständig und in **Blockschrift** aus. Hinweise zum Ausfüllen finden Sie auf den Seiten 3 und 4.

Wenn Sie trotzdem noch Fragen haben, nutzen Sie bitte unser **Kontaktformular** im Internet (www.zbfs.bayern.de/sgbix).

Stattdessen können Sie sich auch von Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr telefonisch an die Regionalstelle des ZBFS in Ihrem Regierungsbezirk wenden:

Oberbayern:089 18966-1700

Niederbayern:0871 829-111

Schwaben:0821 5709-1907

Oberpfalz:0941 7809-4100

Oberfranken:0921 605-4411

Mittelfranken:0911 928-2080

Unterfranken:0931 4107-505

Falls eine Operation oder Reha-Maßnahme bevorsteht kann es sinnvoll sein, mit dem Antrag bis nach der Durchführung zu warten.

Was Sie dem Antrag beifügen sollten

Für die Prüfung der geltend gemachten Gesundheitsstörungen benötigen wir medizinische Unterlagen.

Wenn Sie dem Antrag medizinische Unterlagen, die Ihnen vorliegen oder die Sie sich besorgen können, gleich beifügen, können Sie das Verfahren damit wesentlich beschleunigen. Wir empfehlen, die betreffenden Ärzte vorab über die Antragstellung zu informieren sowie sich bei Ihrem Hausarzt aktuelle medizinische Unterlagen (auch dem Hausarzt vorliegende Facharztbefunde) kopieren zu lassen und gleichzeitig mit dem Antrag einzusenden. Die Unterlagen sollen nicht älter als zwei Jahre sein.

Bloße Atteste mit Diagnosen, aber ohne Aussagen über Funktionseinschränkungen genügen nicht.

Senden Sie auch die anliegenden Einwilligungserklärungen ausgefüllt und unterschrieben mit ein.

Achtung: Wir scannen alle Unterlagen und vernichten sie dann. Bitte senden Sie uns daher nach Möglichkeit nur Kopien, keine Originale. Bitte verwenden Sie keine Heftklammern.

Wohin Sie den Antrag senden sollten

Bitte senden Sie den Antrag an die vorgedruckte Anschrift des ZBFS in Regensburg, auch wenn Sie nicht in der Oberpfalz wohnen. Alle Anträge werden in Regensburg zentral gescannt. Sie erhalten anschließend eine Eingangsbestätigung mit den Kontaktdaten der Regionalstelle des ZBFS, in der ihr Antrag bearbeitet wird.

Wie es nach Stellung des Antrags weitergeht

Wenn wir außer den von Ihnen beigelegten Unterlagen weitere medizinische Unterlagen benötigen, fordern wir diese von Ihren behandelnden Ärzten entsprechend Ihrer Einwilligungserklärung selbst an. Anschließend nimmt unser Ärztlicher Dienst eine Bewertung Ihres Gesundheitszustandes vor. Nur in seltenen Fällen ist es nötig, den Antragsteller persönlich zu untersuchen. Anschließend erhalten Sie einen Bescheid mit der Feststellung des GdB und ggf. der Merkzeichen. Beträgt

der GdB mindestens 50, erhalten Sie auch einen Schwerbehindertenausweis.

Die Dauer des Verfahrens hängt vom Einzelfall ab und lässt sich daher nicht genau vorhersagen. Wenn Sie dem Antrag selbst aussagekräftige Unterlagen beilegen, geht es schneller, weil wir dann idealerweise nichts von Ihren behandelnden Ärzten anfordern müssen.

Im Regelfall ist damit zu rechnen, dass es einige Monate dauert, bis der Bescheid erstellt werden kann.

In der Folge finden Sie Erläuterungen zu den einzelnen Abschnitten des Antragsformulars.

A Angaben zur antragstellenden Person

Zu A1:

Bitte geben Sie Ihren Namen mit der Schreibweise wie im Personalausweis bzw. in der Geburtsurkunde an. Bei mehreren Vornamen genügt die Angabe des Rufnamens.

Zu A2:

Die Angabe der Telefonnummer ist freiwillig. Sie erleichtert Rückfragen und Zwischenmitteilungen.

Zu A3:

Wenn Sie uns einen Aufenthaltstitel mit Lichtbild senden, können Sie das Lichtbild zur Wahrung des Datenschutzes schwärzen. Wir benötigen es nicht. Den Reisepass brauchen wir nicht.

Zu A4:

Die Angabe von Erwerbstätigkeit ist freiwillig. Anträge erwerbstätiger Antragsteller werden aber aufgrund gesetzlicher Vorgabe bevorzugt bearbeitet.

Zu A5:

Grenzarbeitnehmer sind Personen, die im Ausland leben und in Deutschland arbeiten.

Zu A6:

Der mit der Feststellung der Behinderung verbundene Nachteilsausgleich bei der Einkommensteuer (Behinderten-Pauschbetrag) kann künftig (voraussichtlich ab 2025) nur noch genutzt werden, wenn das ZBFS Ihrem Finanzamt den GdB und etwaige Merkzeichen unmittelbar mitteilt. Dazu benötigen wir Ihre Steuer-ID. Die Steuer-ID ist eine elfstellige Zahl, die Sie Ihrem letzten Einkommensteuerbescheid entnehmen können. Bitte beachten Sie: Die Steuer-ID ist von der Steuernummer zu unterscheiden. Die Steuernummer ist hier nicht einzutragen. Wenn Sie nicht steuerpflichtig sind, brauchen Sie die Steuer-ID nicht anzugeben.

Zu A7:

Bei Vollmacht bzw. gerichtlich angeordneter Betreuung: Bitte legen Sie die Vollmacht bzw. den Betreuerausweis in Kopie vor. Die Vertretung durch einen Betreuer ist nur möglich, wenn der Aufgabenkreis auch die „Vertretung gegenüber Behörden“ oder die „Vermögenssorge“ umfasst. Gerichtlich bestellte Betreuer ohne diese Aufgaben sind im Schwerbehindertenverfahren nicht vertretungsbefugt.

B Antragsziele

Zu B1:

Wenn Sie mit Ihrem Antrag einen bestimmten Grad der Behinderung (GdB) erreichen möchten, können Sie ihn hier angeben. Ergibt sich aus unserer Prüfung, dass der GdB tatsächlich höher ist als von Ihnen angegeben, dann stellen wir zu Ihren Gunsten aber in jedem Fall den höheren GdB fest.

Wenn für Sie bereits ein GdB festgestellt wurde und Sie den Antrag wegen hinzugekommener oder verschlimmelter Gesundheitsstörungen stellen, prüfen wir die bisherige Feststellung in vollem Umfang neu. Wir berücksichtigen dabei auch eventuelle Besserungen (auch aufgrund von Operationen) sowie gesetzliche Änderungen. Trotz einzelner hinzugekommener oder verschlimmelter Gesundheitsstörungen kann es daher in seltenen Fällen auch zu einer Herabsetzung des GdB kommen. Beraten Sie sich dazu ggf. vorab mit Ihrem Hausarzt.

Zu B2:

Wir prüfen auch, welche Merkzeichen zuerkannt werden können. Ihre Selbsteinschätzung kann uns hier wichtige Hinweise für unsere Sachverhaltsermittlungen geben. Wenn Sie hier nichts ankreuzen, stellen wir aber trotzdem in jedem Fall zu Ihren Gunsten alle Merkzeichen fest, deren Voraussetzungen sich aus den medizinischen Unterlagen ergeben.

Nachfolgend – nicht abschließend – die medizinischen Voraussetzungen für Merkzeichen:

G	Erheblich in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr ist eingeschränkt , wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden.
B	Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson erhalten schwerbehinderte Menschen, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind. Voraussetzung ist außerdem, dass zugleich das Merkzeichen G, H oder Gl zusteht.
aG	Außergewöhnlich gehbehindert sind Personen mit einer mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung, die einem GdB von mindestens 80 entspricht. Diese liegt vor, wenn sich schwerbehinderte Menschen wegen der Schwere der Beeinträchtigung dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen insbesondere Menschen, die aufgrund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit und Fortbewegung – dauerhaft auch für sehr kurze Entfernungen – aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen sind.

H	Hilflos sind Personen, die infolge von Gesundheitsstörungen für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedürfen. Dies ist auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder einer Anleitung zu den genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist. Bei Kindern gelten für das Merkzeichen H besondere Kriterien.
Bl	Blind ist, wem das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind gilt auch, wessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als 0,02 (1/50) beträgt oder wenn entsprechend schwere Störungen des Sehvermögens vorliegen.
Gl	Gehörlosigkeit liegt vor bei vollständiger Taubheit oder bei einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz) vorliegen.
TBl	Als taubblind gilt, wer wegen einer Störung der Hörfunktion mindestens einen Grad der Behinderung von 70 und zugleich wegen einer Störung des Sehvermögens einen Grad der Behinderung von 100 hat.
RF	Das Merkzeichen zur Ermäßigung des Rundfunkbeitrags erhalten Menschen, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen grundsätzlich nicht teilnehmen können. Der GdB muss mindestens 80 betragen. Auch mit Hilfe einer Begleitperson und technischer Hilfsmittel (z. B. Rollstuhl, Inkontinenzartikel) darf eine Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen nicht möglich sein. Das Merkzeichen RF erhalten außerdem Blinde sowie Menschen mit GdB 60 wegen Sehbehinderung oder GdB 50 wegen Hörbehinderung.

C Gesundheitsstörungen

Zu C1:

Akute Erkrankungen wie z. B. Erkältungs- oder Magen-Darm-Infekte, Kopfschmerzen stellen keine andauernden Gesundheitsstörungen dar.

Sie müssen die Gesundheitsstörung nicht mit Fachausdrücken bezeichnen. Es genügen allgemeine Bezeichnungen, z. B. „Bluthochdruck“, „Wirbelsäulenerkrankung“, „Herzerkrankung“.

Zu C2:

Bitte geben Sie die entsprechende Ziffer der Behinderungsursache an. Die Angabe erfolgt zu statistischen Zwecken.

D Ausschluss von Gesundheitsstörungen

zu D1:

Sie können bestimmen, dass über einzelne Gesundheitsstörungen keine Feststellung erfolgt. Wir werden dann keine Befundberichte dazu beziehen und die Gesundheitsstörung nicht in die Bewertung einbeziehen. Sie erscheint dann auch nicht im Bescheid.

E Weitere Angaben

Zu E1:

Bei der Bewertung der hier genannten Gesundheitsstörungen ist das Ausmaß der Beeinträchtigung in der Lebensführung wichtig. Um diese beurteilen zu können, benötigen wir das Blutzuckertagebuch, den Migränekalender, das Schmerztagebuch oder eine vergleichbare Dokumentation (mindestens der letzten drei Monate).

Zu E2:

Zu den Voraussetzungen für Blindheit siehe B2 (Merkzeichen „Bl“). Wenn Sie „ja“ angeben, schicken wir Ihnen ein Antragsformular für Blindengeldleistungen zu.

F Ärztliche Behandlungen

Zu F1:

Bitte beachten Sie die Hinweise auf Seite 2 („Was Sie bei der Stellung dieses Antrags beachten sollten“).

G Verfahren bei anderen Stellen

Zu G1:

Den hier genannten Stellen liegen in der Regel umfangreiche medizinische Unterlagen vor, die sich gut für eine Auswertung im Schwerbehindertenverfahren eignen. Wir würden daher bei den von Ihnen genannten Stellen ggf. Unterlagen anfordern.

Zu G2:

Unterlagen der hier genannten Stellen werden nur hilfsweise für die Feststellung herangezogen, wenn eine Entscheidung mit den sonstigen medizinischen Unterlagen nicht möglich ist.

K Einwilligungserklärung

Neben der Einwilligungserklärung auf diesem Antrag benötigen wir als Nachweis gegenüber den vorgenannten Ärzten und Stellen weitere, abtrennbare Exemplare, um diese bei Bedarf dort vorzulegen. Ohne Ihre Einwilligung können wir dort keine Unterlagen anfordern.

Bei der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht handelt es sich um eine höchstpersönliche Erklärung, die der Antragsteller selbst unterschreiben muss, wenn er dazu in der Lage ist und die Bedeutung dieser Erklärung versteht. Die abtrennbaren Einwilligungserklärungen dürfen daher von einem Vertreter nur dann unterschrieben werden, wenn es sich um eine gesetzliche Vertretung (Eltern für minderjährige Kinder), gerichtlich angeordnete Betreuung oder um eine Vorsorgevollmacht o. ä. handelt.

Hinweise zum Datenschutz

Für dieses Formular ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) verantwortlich. Sie erreichen das ZBFS unter den auf Seite 2 genannten Kontaktdaten.

Wir verarbeiten Ihre Daten, um Ihren Schwerbehindertenantrag zu bearbeiten.

Informationen zum Datenschutz und zu Ihren datenschutzrechtlichen Rechten können Sie im Internet unter https://www.zbfs.bayern.de/menschen_mit_behinderung/datenschutz.php abrufen oder in Papierform bei uns anfordern (Kontaktdaten siehe Seite 2).

